



Große Kreisstadt Eichstätt

Kulturförderrichtlinien 2022

gemäß Stadtratsbeschluss vom 29.09.2022

Präambel und Ziele der Förderung

Die Große Kreisstadt Eichstätt versteht sich als Kulturstadt. Kunst- und Kulturschaffende, Vereine und Institutionen sind ein fundamentaler Bestandteil einer lebendigen Stadt. Sie definieren die kulturelle Identität der Region und tragen maßgeblich zur Lebensqualität, dem gesellschaftlichen Leben und der kulturellen Vielfalt bei. Die Kulturschaffenden erschließen, pflegen und fördern das kulturelle Erbe der Stadt Eichstätt, verwirklichen kreative Projekte und sorgen für eine Beständigkeit im Kulturbereich. Die Stadt Eichstätt fördert die Etablierung, Vernetzung und Kooperation der Kulturschaffenden und deren Nutzen für die Förderung der Kreativwirtschaft und der Freizeit- und Tourismuswirtschaft. Dabei legt sie ein besonderes Augenmerk auf einen inklusiven und integrativen Charakter der Projekte/Veranstaltungen.

I. Vorbemerkungen

Mit diesen Kulturförderrichtlinien regelt die Stadt Eichstätt die Vergabe von Sach- und Personalmitteln, sowie die finanzielle Förderung aus dem Kulturfonds. Wenngleich die Förderung von Kunst und Kultur eine freiwillige kommunale Aufgabe ist, will die Stadt Eichstätt mit den alljährlich im Rahmen des Haushalts zur Verfügung stehenden Mitteln die Kunst und Kulturszene in Eichstätt unterstützen, um die Qualität und Quantität der Eichstätter Kulturlandschaft zu erhalten, zu fördern und auszubauen. Zuständiger Ansprechpartner und Bewilligungsstelle ist das Sachgebiet 15 Tourismus, Kultur und Standortmanagement (unten genannt: Bewilligungsstelle).

II. Fördergrundlagen

1. Förderfähig sind Kulturschaffende, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und die das Grundgesetz der

Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.

2. Förderfähig sind natürliche und juristische Personen oder feste Personengruppen, die sich aktiv am künstlerischen und kulturellen Leben in Eichstätt beteiligen und mit ihrer Tätigkeit öffentlich in Erscheinung treten. Gefördert werden nur Vereine, Personen bzw. Personengruppen, deren Sitz oder Hauptbetätigungsfeld in der Stadt Eichstätt liegt.
3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der in den jeweiligen Förderjahren im Haushalt der Stadt Eichstätt bereitgestellten Mittel. Sie stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Anerkennung dieser Richtlinien ist Voraussetzung für jegliche Kulturförderung durch die Stadt Eichstätt.
4. Nicht gefördert werden können i.d.R.:
 - gewerbliche Veranstalter oder Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht
 - Veranstaltungen, die ausschließlich beruflichen, parteipolitischen, wirtschaftlichen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen
 - Veranstaltungen, die ausschließlich Vereins- oder Verbandszwecken dienen
 - Veranstaltungen rein geselligen Charakters

III. Fördervoraussetzungen

Entsprechende Leistungen werden nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Stadt Eichstätt betreibt Projektförderung. Sie unterstützt Vorhaben, die zeitlich befristet sind und einen bestimmten finanziellen sowie logistischen Rahmen haben. Im Einzelfall kann auf die Anschubförderung zurückgegriffen werden.
2. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung, die aber ohne Leistung der Stadt nicht durchgeführt werden kann.
3. Ein im Einzelfall festzulegendes Maß an Eigenanteil (finanzieller Art, Sachleistungen, Arbeitsleistung oder durch Eintrittsgelder) muss vorliegen.
4. Das zu fördernde Kulturprojekt muss in Eichstätt stattfinden.
5. Die Termine für die einzelnen Veranstaltungen sind mit der Stadt Eichstätt abgesprochen, sie werden in den Veranstaltungskalender der Stadt Eichstätt eingetragen und sind in der Regel mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn anzukündigen.

Von den vorstehenden Fördervoraussetzungen kann im Einzelfall aus wichtigem Grund durch die Bewilligungsstelle abgewichen werden.

IV. Arten der Förderung

Die Förderung der Kultur kann durch folgende Leistungen erfolgen:

1. Beratung, Vermittlung und organisatorische Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen
2. Sachleistungen (z.B. Verleih von Bühnenelementen, Stehtischen, Bereitstellung von städtischen Räumen) und Sach- und Personalleistungen der Stadtwerke/des Stadtbauhofs.
3. Gewährung von finanziellen Zuwendungen, wobei Eigenhonorare für Veranstalter nicht bezuschusst werden.
4. Unterstützung und Mithilfe bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der städtischen Möglichkeiten.

Im Falle der Gewährung einer Leistung aus dem Kulturfonds der Stadt Eichstätt, ist darauf in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen hinzuweisen. Auf allen eigenen Werbemitteln, die nach der Förderzusage erscheinen, soll der Zusatz "gefördert durch den Kulturfonds der Stadt Eichstätt" sowie das städtische Logo (CI) angebracht werden.

V. Höhe der Zuwendung und Zuständigkeit

1. In der Regel beträgt die Förderung je Haushaltsjahr 10 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten oder bis zur maximalen Summe der Bagatellgrenze von 700 Euro Fördersumme, maximal aber 5.000 Euro.
2. Zur Anschubförderung von Projekten in den ersten beiden Jahren kann die Förderung bis zu 20 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten betragen oder bis zur maximalen Summe der Bagatellgrenze von 700 Euro Fördersumme, maximal aber 5.000 Euro.
3. Über alle Anträge entscheidet das Sachgebiet 15 Tourismus, Kultur und Standortmanagement als Bewilligungsstelle der Stadt Eichstätt abschließend.
4. Zu allen Anträgen über der Bagatellgrenze von 700 Euro Fördersumme werden die Kulturbeauftragten des Stadtrats um eine Stellungnahme gebeten. Alle Anträge bis zur Bagatellgrenze von 700 Euro Fördersumme werden den Kulturbeauftragten des Stadtrats zur Kenntnisnahme weitergeleitet.
5. Zuwendungsfähige Kosten sind alle Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten/Veranstaltungen, insbesondere: Honorare und Gagen; Kosten für Werbung und PR; Kosten für Veranstaltungstechnik; Fahrt- und Transportkosten; Material- und Ausstattungskosten; Gebühren und Mieten.

VI. Förderverfahren

1. Die Antragstellung für Fördersummen ab 701 Euro

Die Antragsstellung erfolgt auf dem dazu vorgesehenen Formblatt bis spätestens acht Wochen vor der geplanten Maßnahme mit der Beschreibung der Maßnahme an die Bewilligungsstelle der Stadtverwaltung. Beizufügen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine Beschreibung/ein Presstext. Anträge werden erst bearbeitet, wenn sie vollständig eingereicht werden. Die Beantragung ist laufend möglich. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

2. Bewilligung

Der Antragsteller erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt die Stadt Eichstätt den endgültigen Zuschuss. Die Vergabe erfolgt laufend.

3. Antragstellung für Fördersummen unter der Bagatellgrenze von 700 Euro

Fördersummen unter 700 Euro sind schriftlich, können aber formlos beantragt werden. Es genügt eine ausführliche Schilderung des Vorhabens und eine nachvollziehbare Begründung und Erläuterung der Verwendung der benötigten Fördersumme.

4. Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt. Der Verwendungsnachweis soll innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweisformular eingereicht werden.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den Verlauf der Maßnahme;
- Ausschreibungen und Veröffentlichungen als Beleg dafür, dass die Unterstützung des Kulturfonds der Stadt Eichstätt erwähnt wird;
- zahlenmäßige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben;

Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt die Stadt Eichstätt den endgültigen Zuschuss für die beantragte Veranstaltung/das beantragte Projekt.

Ist das Defizit in der Abrechnung höher als im Finanzierungsplan im Antrag, kann eine Erhöhung des Zuschusses bis zu 10% des im vorläufigen Bescheid genehmigten Zuschusses ausbezahlt werden.

Bei Fördersummen unter der Bagatellgrenze von 700 Euro entfallen die o.g. Nachweispflichten. Es müssen lediglich Rechnungskopien der geförderten Kosten eingereicht werden, sofern dies möglich ist.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses. Im Einzelfall kann ein Vorschuss im notwendigen Umfang gewährt werden.

6. Prüfung

Eine Belegprüfung behält sich die Stadt Eichstätt vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Die Stadt Eichstätt bewirtschaftet die Mittel im Rahmen ihrer Haushaltsmittel.

VII. Zuständigkeiten / In-Kraft-Treten

1. Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinien ist die Abteilung 1 „Zentrale Angelegenheiten“, hier das SG Tourismus, Kultur und Standortmanagement.
2. Diese Richtlinien treten ab dem 01. Oktober 2022 in Kraft.
3. Die Richtlinien zur KULTURFÖRDERUNG im Bereich der Stadt Eichstätt vom 26.01.2018 verlieren zum 01. Oktober 2022 ihre Gültigkeit.
4. Über die eingegangenen Anträge und die bewilligten Fördersummen wird regelmäßig (in der Regel 2x jährlich) im Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten berichtet.

Für die Richtigkeit

Eichstätt, 01.10.2022

gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister